

**Urteil des Gerichts vom 15. Februar 2023 — Deutsche Bank/EUIPO — Operación y Auditoria  
(avanza Tu negocio)**

**(Rechtssache T-341/22) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke *avanza Tu negocio* – Ältere  
Unionsbildmarke *Avanza Credit de Deutsche Bank* – Relatives Eintragungshindernis – Keine  
Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(2023/C 134/21)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien**

**Klägerin:** Deutsche Bank, SA Española (Madrid, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwälte I. Valdelomar Serrano, J.-L. Rodriguez Fuensalida und P. Ramells Higueras sowie Rechtsanwältin A. Figuerola Moure)

**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch R. Raponi als Bevollmächtigten)

**Andere Beteiligte am Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO:** Operación y Auditoria, SA de CV, SOFOM, ENR (Mexiko-Stadt, Mexiko)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin im Wesentlichen die Aufhebung und Abänderung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 23. März 2022 (Sache R 1808/2021-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen ihr und der Operación y Auditoria, SA de CV, SOFOM, ENR.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Deutsche Bank, SA Española trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 294 vom 1.8.2022.

**Beschluss des Gerichts vom 17. Februar 2023 — Hansol Paper/Kommission**

**(Rechtssache T-693/20) <sup>(1)</sup>**

**(Dumping – Einfuhren von bestimmtem schwergewichtigen Thermopapier mit Ursprung in Südkorea –  
Endgültiger Antidumpingzoll – Verordnung [EU] 2016/1036 – Vertrieb über verbundene Unternehmen –  
Rechnerische Ermittlung des Ausfuhrpreises – Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union – Berechnung  
der Preisunterbietung – Berechnung der Schadensspanne – Offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage  
entbehrende Klage)**

(2023/C 134/22)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Klägerin:** Hansol Paper Co. Ltd (Seoul, Südkorea) (vertreten durch Rechtsanwälte B. Servais und V. Crochet)

**Beklagte:** Europäische Kommission (vertreten durch K. Blanck und G. Luengo als Bevollmächtigte)

**Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten:** European Thermal Paper Association (ETPA) (Zürich, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwälte H. Hobbelen und B. Vleeshouwers)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigkeitsklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1524 der Kommission vom 19. Oktober 2020 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von bestimmtem schwergewichtigen Thermopapier mit Ursprung in der Republik Korea (ABl. 2020, L 346, S. 19), soweit sie die Klägerin betrifft

**Tenor**

1. Die Klage wird als offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen.
2. Die Hansol Paper Co. Ltd trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 19 vom 18.1.2021.

---

**Klage, eingereicht am 12. Februar 2023 — ABLV Bank/EZB und SRB****(Rechtssache T-71/23)**

(2023/C 134/23)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* ABLV Bank AS (Riga, Lettland) (vertreten durch Rechtsanwalt O. Behrends)

*Beklagte:* Europäische Zentralbank, Einheitlicher Abwicklungsausschuss

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Beklagten gesamtschuldnerisch für den Schaden haften, der der Klägerin durch die Einstellung ihrer Geschäftstätigkeit sowie durch die Einstellung der Geschäftstätigkeit ihrer luxemburgischen Tochtergesellschaft entstanden ist;
- anzuordnen, dass die Beklagten der Klägerin diesen Schaden als Gesamtschuldner ersetzen;
- festzustellen, dass sich der materielle Schaden auf mindestens 414 691 000 Euro beläuft, zuzüglich Verzugszinsen vom Zeitpunkt der Verkündung des Urteils bis zur vollständigen Zahlung dieses Betrags;
- den Beklagten die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin stützt ihre Klage auf drei Gründe.

1. Das Verhalten der Beklagten habe gegen Rechtsvorschriften verstoßen, die der Klägerin in hinreichend qualifizierter Weise Rechte hätten gewähren sollen; als unmittelbare Folge dieser Handlungen sei der Klägerin ein Schaden entstanden.
  - Die Beklagten hätten die Grenzen ihrer Befugnisse überschritten und in die Zuständigkeit der nationalen Gerichte eingegriffen, als sie die nach ihrem jeweiligen innerstaatlichen Recht erfolgende Liquidation der Klägerin und ihrer luxemburgischen Tochtergesellschaft angekündigt hätten.
  - Die Beklagten hätten ohne jedwede rechtliche oder materielle Grundlage gehandelt.
  - Die Beklagten hätten gegen ihre Verpflichtungen zu rechtmäßigem Handeln verstoßen, insbesondere im Fall einer externen Beanstandung der Rechtsordnung eines Mitgliedstaats durch ein Drittland.
2. Der Klägerin sei als Folge der erzwungenen Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit und der Geschäftstätigkeit ihrer luxemburgischen Tochtergesellschaft ein finanzieller Verlust entstanden.